

Verein Stellwerk Kerzers  
Postfach 225, CH-3210 Kerzers

# Statuten

Genehmigt durch die Gründungsversammlung  
am 17. September 2004 in Kerzers  
7. Statutenrevision an der 20. Generalversammlung am  
22. März 2025

## 1. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Allgemeines

Der „Verein Stellwerk Kerzers“ (nachfolgend Verein genannt) wurde am 17. September 2004 gegründet. Es ist ein Verein nach ZGB Art. 60ff.

Alle nachfolgenden Personenbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

### Art. 2 Domizil

Der Verein hat seinen Sitz in Kerzers FR.

### Art. 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die historische Stellwerkanlage Kerzers in einem traditionellen Umfeld sowie technisch einwandfreien Zustand betriebsfähig zu erhalten.

Eigentümerin und Baurechtsnehmerin des Stellwerkes sowie der Anlagen ist die Gemeinde Kerzers. Zwischen der Gemeinde Kerzers und dem Verein besteht eine Vereinbarung über die Nutzung.

Der Verein erfüllt einen denkmalpflegerischen Beitrag an das industrie-archäologische Kulturerbe des Kantons Fribourg.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

### Art. 4 Anlässe

Der Verein kann Anlässe technischer oder geselliger Art durchführen.

### Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Mitglieder**

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **Art. 7 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden: Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Kollektivmitglieder und juristische Personen.

Aktivmitglieder sollen entsprechend ihrer Möglichkeiten die Arbeit des Vereins in geeigneter Weise unterstützen.

### **Art. 8 Passivmitglieder**

Passivmitglieder entrichten den jeweils von der Generalversammlung (GV) festgelegten Jahresbeitrag. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.

### **Art. 9 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder durch die GV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag erlassen

### **Art. 10 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der GV festgelegt wird. Er dient der Deckung der Vereinskosten.

### **Art. 11 Aufnahme**

Die GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **Art. 12 Austritt**

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 13**      **Ausschluss**

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Darüber hat die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu entscheiden.

## **3. Organe**

### **Art. 14**      **Organe**

Die Organe des Vereins bilden:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisionsstelle

## **4. Generalversammlung**

### **Art. 15**      **Generalversammlung**

Die GV ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Arten von Mitgliedern (Art. 6). Jedes Mitglied hat eine Stimme, Familienmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.

### **Art. 16**      **Ausserordentliche GV**

Auf Verlangen des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Sie ist der ordentlichen GV gleichgestellt.

### **Art. 17**      **Einladungen**

Die Einladung zur GV erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einladung ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Versammlungsort ist in der Regel Kerzers.

### **Art. 18**      **Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern, welche an der GV behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis einen Monat vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.

### **Art. 19**      **Geschäfte der GV**

Die Geschäfte der GV umfassen:

- a) Wahl der Stimmezähler.

- b) Abnahme des Protokolls der letzten GV.
- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten
- d) Abnahmen der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung der Budgets
- g) Bewilligung von Fremdfinanzierungen
- h) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle. Die Wahl erfolgt für 2 Vereinsjahre.
- i) Anträge
- j) Jahresprogramm
- k) Statutenänderungen

#### **Art. 20 Abstimmungen**

Die GV beschliesst und wählt mit einem einfachen, offenen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangen.

#### **Art. 21 Statuten- und Zweckänderungen**

Für eine Statutenänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

### **5. Vorstand**

#### **Art. 22 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident (Museumsleiter)
- Kassier
- Vertretung der technischen Leitung
- Vertretung des Gemeinderates Kerzers
- Weitere Mitglieder

#### **Art. 23 Amtsdauer**

Die Wahl erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

#### **Art. 24** Konstituierung

Der Präsident sowie der Kassier werden direkt durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Wahl der Vertretung des Gemeinderates Kerzers geschieht durch den Gemeinderat selbst. Der Verein wird durch den Gemeinderat über diese Wahl schriftlich informiert.

#### **Art. 25** Stellvertretung

Die Stellvertretungen werden innerhalb des Vorstandes geregelt.

#### **Art. 26** Aufgaben

Der Vorstand kommt nach den Erfordernissen der laufenden Geschäfte zusammen. Er arbeitet nach den bestehenden Pflichtenheften.

Er ist befugt,

- a) die laufenden Geschäfte und von der GV erteilte Aufträge zu erledigen.
- b) die an der GV zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten.
- c) das Vereinsvermögen zu verwalten
- d) innerhalb der in Art. 27 festgelegten Kompetenzen Arbeiten an den Anlagen und Einrichtungen auszuführen oder ausführen zu lassen.
- e) weitere nicht budgetierte Geschäfte bis zu einer Gesamthöhe von CHF 1000.- zu tätigen.
- f) den Voranschlag zu erstellen.
- g) Anlässe zu organisieren
- h) Arbeiten und Geschäfte an geeignete Personen zu delegieren.

#### **Art. 27** Finanzkompetenz

Der Vorstand sorgt dafür, dass die zur betriebsfähigen Erhaltung der Stellwerkanlage notwendigen Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden. Für ausserordentliche Reparaturen hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.-.

#### **Art. 28** Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefällt werden. Diese sind an der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

**Art. 29**      Unterschriftenregelung

Der Verein wird nach aussen durch die rechtsverbindlichen Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds vertreten.

**Art. 30**      Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV. Er vertritt den Verein gegen aussen.

**Art. 31**      Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten unentgeltlich.

## **6. Technische Leitung**

**Art. 32**      Aufgabe

Die technischen Leiter (TL) sind für den einwandfreien und funktionsfähigen Zustand der Sicherungsanlage und des Gebäudes verantwortlich. Sie müssen deshalb über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

## **7. Administration und Finanzen**

**Art. 33**      Rechnungswesen

Der Kassier ist für die Kassen- und Buchführung verantwortlich.

Rechnungen werden vom jeweiligen technischen Leiter und dem Präsidenten oder Kassier visiert.

**Art. 34**      Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträge und Spenden
- Zuwendungen von Dritten
- Ertrag aus den Besichtigungen
- Vermögensertrag

**Art. 35** Revision

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die gewählte Revisionsstelle. Diese stellt Antrag an die GV.

**Art. 36** Entschädigungen

Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Verwaltungs- und Materialkosten werden gegen Rechnung oder Quittung entschädigt.

**Art. 37** Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Datenschutz**

**Art. 38** Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Personendaten werden nicht weitergegeben, es sei denn, es läge eine gesetzliche oder behördliche Anordnung vor. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

## **9. Schlussbestimmungen**

**Art. 39** Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann unter Vorbehalt ZGB Art 76–78 nur an einer GV erfolgen. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird der Gemeinde Kerzers (Eigentümerin des Stellwerkes und Baurechtsnehmerin) übergeben. Diese sorgt für die weitere Erhaltung der durch den Verein betreuten Anlage.

**Art. 40** Inkraftsetzung

Die gültigen Statuten wurden am 17. September 2004 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung genehmigt.

Die erste Statutenänderung erfolgte am 24. März 2007.

Die zweite Statutenänderung erfolgte am 08. März 2008.

Die dritte Statutenänderung erfolgte am 24. März 2012.

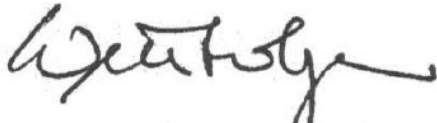
Die vierte Statutenänderung erfolgte am 23. März 2013.

Die fünfte Statutenrevision erfolgte am 03. März 2018.

Die sechste Statutenrevision erfolgte am 23. März 2024

Die siebte Statutenrevision erfolgte am 22. März 2025

VEREIN STELLWERK KERZERS



Beat Winterberger, Präsident



Markus Brand, Kassier

Kerzers, 22. März 2025